

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4855-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
27.06.2019 08.07.2019	Finanz- und Personalausschuss Rat der Stadt		V B		

Beratungsgegenstand

Einrichtung von 2,5 Stellen im Bereich 3-2/ Soziales (Fachbereich 3-2-50/Existenzsichernde Leistungen)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt mit sofortiger Wirkung die Einrichtung von 2,5 Planstellen im gehobenen Dienst, Entgeltgruppe 9c TVöD / A10 LBesG, die externe Ausschreibung und Besetzung von 1,5 Stelle und die Verlagerung von 1,0 zu kompensierenden Stelle.

Der Rat der Stadt beschließt darüber hinaus die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung für 2019 in Höhe von bei Tarifbeschäftigten 40.813,00 Euro und bei Beamten 48.250,00 Euro im Deckungsring Personal (D00000001).

Deckungsvorschlag

Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent Dezernat 4	Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
i. V. Herr Nößler Datum 19.06.19	Herr Schmidt Datum 19.06.19	i. V. Herr Tsalastras Datum 19.06.19	Herr Tsalastras Datum 19.06.19	Herr Schranz Datum 19.06.19
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4855-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X]

97.950,00 Euro/p.a. (tarifl. Beschäftigte) bzw. 115.800,00 Euro/p.a. (Beamte) zuzüglich Sachkosten und Gemeinkosten.

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformiert das Recht für Menschen mit Behinderungen grundlegend. Es tritt seit dem 01.01.2017 stufenweise in Kraft und wird mit der letzten Stufe, die am 01.01.2020 in Kraft tritt, die Eingliederungshilfe endgültig aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) herauslösen. Ein elementarer Grundsatz des BTHG ist die Abkehr von der institutionenzentrierten Leistungserbringung, hin zu einer personenzentrierten Leistungserbringung.

Eine maßgebliche Änderung zum 01.01.2020 betrifft Menschen mit Behinderungen, die derzeit in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Die Finanzierung dieser Wohnform wird im Rahmen der zukünftigen personenzentrierten Leistungserbringung grundlegend neu ausgerichtet. Sie erfolgt bis dato „als Komplexleistung aus einer Hand“ über einen ausgehandelten pauschalierten Tagessatz, der sowohl die Kosten der Unterkunft und Verpflegung als auch die Kosten für die Eingliederungsmaßnahme enthält. Daneben erhalten die Bewohner einen Barbetrag und Hilfen für Bekleidung.

Zukünftig werden die eingliederungsrechtlichen Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Die jeweils in einem Teilhabeplanverfahren ermittelten individuellen Teilhabebedarfe werden im Rahmen des SGB IX erbracht; die existenzsichernden Leistungen stellen eine fürsorgerechtliche Leistung nach dem SGB XII dar. Damit werden Personen, die in solchen Wohnformen leben, sozialhilferechtlich mit Personen gleichgestellt, die in „regulären“ Wohnungen (außerhalb von Einrichtungen) leben. In diesem Zusammenhang wird zukünftig im Eingliederungshilferecht der Begriff „stationäre Einrichtung“ nicht mehr verwendet und durch die Begrifflichkeit „besondere Wohnform“ ersetzt.

2. Status quo und anstehende Änderungen

Bis zum 31.12.2019 sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe für die stationären Leistungen der Behindertenhilfe zuständig. Ab dem 01.01.2020 wird eine Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe in den neuen besonderen Wohnformen (bisher stationären Einrichtungen) vollzogen.

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe werden zuständig für alle existenzsichernden Leistungen an Personen in diesen besonderen Wohnformen sein, während die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände als zuständigem Träger der Eingliederungshilfe verbleiben. Die Kostenübernahme durch den Bund bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII bzw. durch die Kommunen bei Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII ist von der Umsetzung des BTHG zum 01.01.2020 nicht betroffen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4855-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Für die bisher in stationären Einrichtungen lebenden, behinderten Menschen bedeutet dies, dass für sie zukünftig zwei verschiedene Leistungsträger zuständig sind (hier die Stadt Oberhausen für die existenzsichernden Leistungen, dort der Landschaftsverband Rheinland für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe).

Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII erbracht, unabhängig davon, ob die Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung oder in einer die stationären Einrichtungen ersetzenden „besonderen Wohnform“ (nach § 42a (2) S.1 Nr. 2 SGB XII) leben. Die behindertenspezifischen Bedarfe werden im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht.

Den pauschalierten Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen, verbunden mit der Zahlung eines Barbetrags und einer Bekleidungs pauschale, wird es in der Eingliederungshilfe dann nicht mehr geben! Erhielt der Leistungsberechtigte bislang lediglich einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (sämtliche anderen Leistungen wurden als Sachleistung erbracht), obliegt die „Budgetverantwortung“ für die ihm zustehenden Leistungen der Existenzsicherung somit zukünftig ihm selbst. Die leistungsberechtigte Person entscheidet insofern selbst über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Geldbetrags (Regelsatz der Bedarfsstufe II, Beihilfen, Kosten der Unterkunft) und über dessen zweckentsprechende Verwendung.

Dieser Paradigmenwechsel, sowohl in der Finanzierung (nicht zu verwechseln mit der Kostenübernahme) als auch in der vorausgesetzten Eigenverantwortlichkeit (des Leistungsberechtigten), umfasst also auch die Kosten der Unterkunft (KdU) als Teil der existenzsichernden Leistungen. Bisher wurden Leistungen für Unterkunft und Heizung in pauschalierter Form erbracht (§ 42 Nr. 4 Buchstabe b SGB XII) und direkt an den Träger der Einrichtung abgeführt.

Zukünftig handelt es sich bei der besonderen Wohnform des § 42a (2) S.1 Nr. 2 SGB XII um eine durch einen Mietvertrag (zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer) zu Wohnzwecken überlassene Räumlichkeit (analog zu einer Mietwohnung).

Diese umfasst in der Regel einen persönlichen Wohnraum (allein oder zu zweit bewohnt) sowie Gemeinschaftsräume (Räumlichkeiten, die zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind). Der hierzu von den Leistungsberechtigten mit dem Leistungserbringer abgeschlossene Mietvertrag ist die Grundlage für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Für die Träger ergibt sich somit die Notwendigkeit, mit den Leistungsberechtigten entsprechende Mietverträge abzuschließen. Die Angemessenheit der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt sich aus den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers.

Die Sozialverwaltung steht mit den örtlichen Trägern der besonderen Wohnform in regelmäßigem Austausch, mit dem Ziel, den Übergang ohne Leistungs- und Versorgungsunterbrechung zu gestalten. Viele Klienten stehen unter professioneller Betreuung bzw. werden durch Angehörige begleitet. Die Sozialverwaltung wird -im Rahmen von gemeinsam mit den Trägern konzipierten Informationsveranstaltungen- rechtzeitig über Antragstellung und Verfahrensfragen informieren. Aus dem Bericht über einen Termin der Arbeitsgruppe „Verfahren Bundeserstattung“ am 09.10.2018 beim MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) geht hervor, dass für den Übergang der Bearbeitung ein Zeitraum von 9 Monaten für notwendig erachtet wird. Es wurde dabei festgehalten, dass es keine Verlängerung zum Übergang der Zuständigkeiten geben wird.

3. Auswirkungen auf Personal- und Organisationsstrukturen der Sozialverwaltung

Der mit der Umsetzung der Gesetzesänderung verbundene Mehraufwand auf Seiten der Sozialverwaltung lässt sich aus vorhandenen Personalressourcen nicht vollständig bewältigen. Die Fachverwaltung kalkuliert auf Basis einer vorliegenden Auswertung des Landschaftsverbands Rheinland mit einer zu-

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4855-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 künftig zu betreuenden Zahl von 488 Fällen/Personen. Eine interkommunale Abfrage ergab, dass fol-
109 gende Schlüssel (Durchschnittsberechnung) zur Stellenbemessung herangezogen werden:

110		
111	• Bielefeld	1:153
112	• Bochum	1:155
113	• Bonn	1:155
114	• Essen	1:133
115	• Krefeld	1:158
116	• Mönchengladbach	1:170
117	• Dortmund	1:200
118		

119 Die Mehrzahl der Städte zieht den Fallzahlenschlüssel der Einheitssachbearbeitung aus der Fallbear-
120 beitung SGB XII (3. und 4. Kapitel) heran. In Oberhausen findet bei der Stellenbemessung für den Be-
121 reich SGB XII 3. und 4. Kapitel keine Unterscheidung statt. Die neue Aufgabe entspricht in etwa der
122 Sachbearbeitung eines Falles nach dem 4. Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-
123 minderung. Unter Zugrundelegung des anzuwendenden Fallschlüssel von 1:180 -in Anlehnung an die
124 Personalbemessung der Regionalteams SGB XII-, ergibt sich ein Bedarf an zusätzlichem Personal in
125 Größenordnung von 2,7 Stellen.

126
127 Aufgrund eines gesetzlichen Zuständigkeitswechsels von Aufgaben der Eingliederungshilfe aus dem
128 Fachbereich 3-2-20/Ältere Menschen, Pflegebedürftige und behinderte Menschen in Richtung des
129 Landschaftsverbands Rheinland, ergeben sich freie Kapazitäten in Größenordnung von 1,0 Planstel-
130 len, die den zusätzlichen Stellenbedarf auf 1,7, vorerst auf gerundet 1,5 Planstellen, reduzieren. Nach
131 dem derzeitigen Rechtsstand zum 01.01.2020 verbleiben die Aufgaben Schulbegleitung, Freizeitbeglei-
132 tung bei Kindern und Jugendlichen bis zum allgemeinen Schulabschluss, Autismusförderung und die
133 Hilfsmittelversorgung im Fachbereich 3-2-20. Hinzu kommen noch Aufgaben, bei der die Fallzahl so
134 gering ist, dass sie keine Auswirkungen auf den Personalbedarf haben.

135
136 Hinzu kommen Aufgaben, zu denen der Landschaftsverband die örtlichen Träger heranzieht. Es ist
137 beabsichtigt, die Stadt zur Gewährung von „Hilfen zur Mobilität“, die bisher nur in Form von Fahrdien-
138 sten als Sachleistung und nun als Einzelförderung ausgestaltet werden, sowie (befristet für zwei Jahre)
139 zur Bearbeitung der Bestandsfälle in der Frühförderung heranzuziehen.

140
141 Im jetzigen Sachgebiet Eingliederungshilfen im FB 3-2-20 befinden sich in der Sachbearbeitung 2,0
142 Vollzeitstellen im gehobenen Dienst. Da zum jetzigen Zeitpunkt das Volumen der Aufgaben/ zukünfti-
143 gen Aufgaben nicht beschrieben werden kann, muss mindestens eine Vollzeitstelle in der Sachbearbei-
144 tung im gehobenen Dienst im FB 3-2-20 vorgehalten werden.

145
146 Das neue Aufgabenfeld wird als „Sondersachgebiet“ den Regionalteams SGB XII (Fachbereich 3-2-
147 50/Existenzsichernde Leistungen) zugeordnet.

148
149 Eine erste Übertragung von Fällen (Übersendung von Akten in elektronischer Form) soll bereits ab dem
150 01.07.2019 erfolgen, sodass bis spätestens zu diesem Zeitpunkt personal-organisatorische und insbe-
151 sondere auch raumplanerische Aspekte abschließend geklärt sein müssen. Letztere entfalten aufgrund
152 der derzeit angespannten Raumsituation innerhalb der Regionalteams SGB XII eine besondere Dring-
153 lichkeit. Durch die Beratungsfolge ist eine Einrichtung der Stellen frühestens ab dem 01.08.2019 wahr-
154 scheinlich.

155
156 Nach Ablauf von 1 Jahr sollte über eine Evaluierung und unter Beachtung geführter Statistiken die Stel-
157 lenausstattung der FB 3-2-20/ Ältere Menschen, Pflegebedürftige und behinderte Menschen und 3-2-
158 50/Existenzsichernde Leistungen und FB 3-2-50/Existenzsichernde Leistungen überprüft werden.

159
160

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4855-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

161 4. Finanzielle Auswirkungen
162

163 Analog der Stellen im SG SGB XII, Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter, sollen die
164 neu einzurichtenden Stellen der Eingliederungshilfen einen Stellenwert nach A10 LBesG tarifgerecht
165 E9C TVöD erhalten.

166
167 Es ergeben sich lt. KGSt-Gutachten zusätzliche Personalkosten für 1,5 Vollzeitäquivalente in Höhe von
168 insgesamt 97.950,00 Euro/p.a. (tarifl. Beschäftigte) bzw. 115.800,00 Euro/p.a. (Beamte) zuzüglich
169 Sachkosten und Gemeinkosten. Bei einer Besetzung zum 01.08.2019 betragen die anteiligen Per-
170 sonalkosten für 2019 nach KGSt bei Tarifbeschäftigten 40.813,00 Euro und bei Beamten 48.250,00
171 Euro zzgl. Sach- und Gemeinkosten.

172
173 Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass Stellen im Bereich 3-2/Soziales mit einem Stellenwert A10
174 LBesG tarifgerecht E9C TVöD intern aufgrund fehlender Bewerbungen nicht besetzt werden können,
175 wäre es wünschenswert, auf eine interne Ausschreibung zu verzichten und die Stellen nur extern aus-
176 zuschreiben.

177
178 5. Beschlussvorschlag
179

180 Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung von zusätzlich 2,5 unbefristeten Planstellen mit einem
181 Stellenwert A10 LBesG, tarifgerecht E9C TVöD unter Kompensation von 1,0 Stelle durch Verlagerung.
182 Die Stellen sind extern auszuschreiben und im FB 3-2-50/Existenzsichernde Leistungen im SG SGB
183 XII zu verorten. Der Rat beschließt über den Fallzahlenschlüssel von 1:180 mit einer Vorratsgenehmi-
184 gung, um zeitnah die Stellenausstattung bei Bedarf bzw. nach der Evaluierung nachjustieren zu kön-
185 nen.